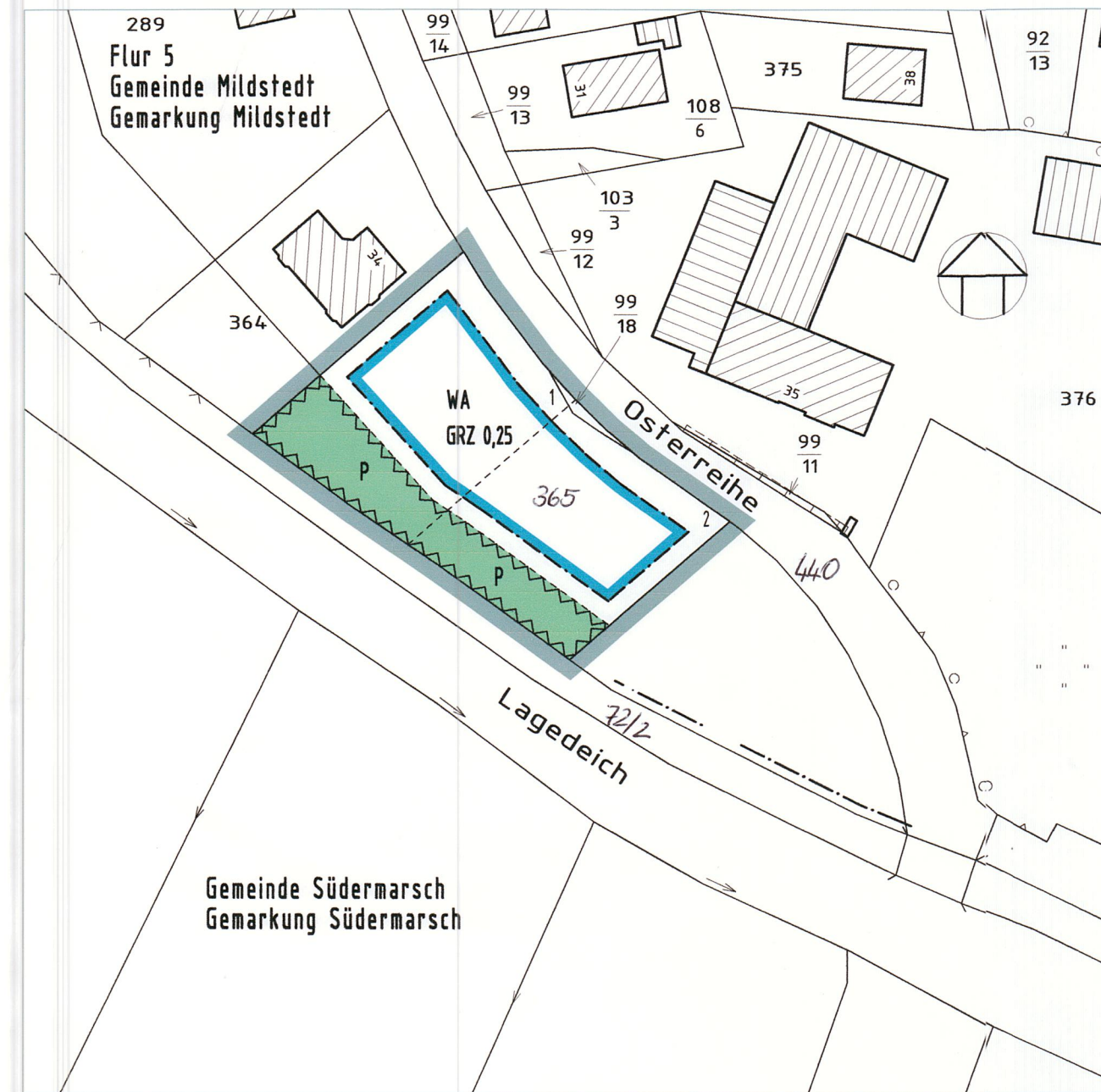


Für das Gebiet südwestlich der Osterreihe, nördlich des Lagedeich, Flur 5, Flurstück 365

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 04.12.2014 folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.13 für das o.a. Gebiet, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen: -Es gilt die Bauutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990-

Planzeichnung Teil A M 1:1000



Zeichenerklärung

- 1. Festsetzungen: WA Allgemeines Wohngebiet, GRZ Grundflächenzahl, Baugrenze, private Grünfläche, Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind. 2. Darstellung ohne Normcharakter: vorhandene Grundstücksgrenzen, geplante Grundstücksgrenzen, Flurstücksnummern, Flurbezeichnung, Gemeindegrenze, vorhandene Gebäude.

Text Teil B

- 1. Dach: Symmetrische Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdächer; Dachneigung 35°-55°; Neigung der Krüppelwalmdachflächen mindestens 10 Grad steiler als die Neigung der Hauptdachflächen; Einfarbige Eindeckung mit Dachpfannen in den Farben: rot, braun, grau, schwarz oder Reef. 2. Fassade: Einfarbiges, nicht glänzendes Verblendenmwerk in der Farbe rot, weiß oder gelb oder Holzfassaden.

- 3. Sockelhöhe: Maximale Sockelhöhe bis 0,30 m über der mittleren Gradientenhöhe des zum Gebäude gehörenden vorhandenen Straßenabschnittes bzw. der Gehweghöhe. 4. Traufhöhe: Maximale Traufhöhe 3,00 m ab der mittleren Gradientenhöhe des zum Gebäude gehörenden vorhandenen Straßenabschnittes bzw. der Gehweghöhe mit Ausnahme der Krüppelwalnseite. 5. Wintergärten: Wintergärten sind in Holz-, Metall- oder Kunststoffbauweise mit Glasausfachung zulässig. 6. Garagen und Nebenanlagen: Werden Garagen und Nebenanlagen angebaut, müssen sie durch Vor- oder Rücksprünge vom Hauptbaukörper abgesetzt werden.

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 10.07.2014 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 29.08.2014 bis 06.09.2014 / durch Abdruck in der ... / im amtlichen Bekanntmachungsblatt/durch Bereitstellung im Internet am ... erfolgt.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 26.09.2011 durchgeführt / Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom ... wurde nach § 3 Abs. 1 Satz 2 / § 13 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 26.09.2011 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Gemeindevertretung hat am 11.09.2014 den Entwurf des B-Planes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 30.09.2014 bis 30.10.2014 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am ... /-bei Bekanntmachung durch Aushang: in der Zeit vom 22.09.2014 bis 30.09.2014 durch Aushang - ortsüblich bekannt gemacht.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 25.09.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Mildstedt, den 18. JAN. 2016 [Signature] Amtsvorsteher

7. Der katastermäßige Bestand am 1.1.2015 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Mildstedt, den 13. FEB. 2015 [Signature] Unterschrift

8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 04.12.2014 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Der Entwurf des B-Planes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr.5) geändert. Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom ... bis ... während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am ... -bei Bekanntmachung durch Aushang: in der Zeit vom ... bis ... durch Aushang - ortsüblich bekannt gemacht. oder: Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 4 Abs. 3 Satz 4 BauGB durchgeführt.

10. Die Gemeindevertretung hat den B-Plan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 04.12.2014 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Mildstedt, den 18. JAN. 2016 [Signature] Amtsvorsteher

11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Mildstedt, den 2. JAN. 2016 [Signature] Bürgermeister

12. Der Beschluss des B-Planes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ... /vom ... bis ... durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 1.1.2016 in Kraft getreten.

Mildstedt, den 10. FEB. 2016 [Signature] Amtsvorsteher



Gemeinde Mildstedt Bebauungsplan Nr. 13, 2. Änderung